

stimmungsrechte der Räte, die Mitglieder eines Kapitels, der Ökonom eines Institutes, Exklaustration, Umkardination von einem Bistum zu einem Ordensinstitut, Entlassung eines Mitgliedes, Billigkeit und evangelische Liebe gegenüber einem ausgeschiedenen Mitglied.

Jedes Thema wird durch eine Fragestellung eingeführt, gefolgt von einer Darlegung der zu berücksichtigenden Aspekte: handelt es sich z.B. um ein Institut diözesanen oder päpstlichen Rechtes. Was legen die Konstitutionen fest? Daraufhin erfolgt die Nennung der relevanten Canones zusammen mit einer Kommentierung sowie weiterführenden Literaturangaben. Abgeschlossen werden die behandelten Themenkomplexe, wenn möglich, mit Musterdekreten oder Mustern für Anträge usw.

Dieses Buch ist auf die praktische Anwendung ausgerichtet. Die Themen werden direkt aus der Praxis aufgenommen und auf deutlich akademischer Basis, wenn auch in populärwissenschaftlicher Form beantwortet.

Diese Art und Weise verhilft dem Buch zu einer großen Attraktivität für höhere Obere, Räte, Ordensmitglieder, die sich mit ihren Rechten bekannt machen möchten, Bischöfen und Ordensreferenten, deren Augenmerk weniger auf einer wissenschaftlichen Reflexion liegt, sondern auf der angemessenen Auskunft in problematischen Gemengelagen.

In ihrem Vorwort verweist Dr. Sharon Holland IHM, Mitarbeiterin der Kongregation für die Institute des geweihten Lebens und für die Gesellschaften apostolischen Lebens in Rom – die mehrfach mit der Verfasserin des Buches ordensrechtliche Weiterbildungsveranstaltungen in den USA durchgeführt hat – auf die von Papst Benedikt XVI. in seiner Enzyklika „Deus caritas est“ niedergelegten Bemerkungen hin, dass Menschen, die an anderen einen Dienst ausüben, beruflich kompetent sein müssen. Diese Kompetenz, so der Papst, muss aber durch Menschlichkeit ergänzt werden. Das vorliegende Buch zeigt die Arbeit einer Kirchenrechtlerin, die in diesem Buch fachliche Kompetenz mit Hinwendung und Menschlichkeit zu ergänzen weiß.

Myriam Wijlens

NEUREITHER, Georg

RECHT UND FREIHEIT IM STAATSKIRCHENRECHT

Das Selbstbestimmungsrecht der Religionsgemeinschaften als Grundlage des staatskirchenrechtlichen Systems der Bundesrepublik Deutschland.

Berlin: Duncker & Humblot, 2002. – 382 S. – (Staatskirchenrechtliche Abhandlungen, Bd. 37.). – ISBN 3-428-10838-8. – EUR 79.80.

Die hier vorzustellende Arbeit ist im Sommersemester 2001 an der juristischen Fakultät der Universität Jena als Dissertation angenommen worden. Sie erscheint in der Reihe der staatskirchenrechtlichen Abhandlungen, die sich auch sonst dadurch auszeichnet, grundlegende Arbeiten aus dem Überschneidungsbereich von Kirche und Staat zu publizieren. Bereits diese Vorbemerkungen machen deutlich, dass die Arbeit sich vor allen Dingen mit der Verhältnisbestimmung von Staat und Kirche aus der Perspektive des weltlichen Juristen befasst. Im Kern geht es dem Verfasser um die systematische Begründung des Selbstbestimmungsrechts der Religionsgemeinschaften nach Art. 137 III 1 WRV in Verbindung mit Art.

140 GG. Die Arbeit gliedert sich in vier Kapitel. Jedes dieser Kapitel endet mit einem Zwischenergebnis, in dem der Verfasser den jeweiligen Stand der Arbeit wertend zusammen trägt.

Im ersten Kapitel stellt er die bisher entwickelten fünf staatskirchenrechtlichen Systeme (Subordination, Koordination, ständestaatliches, verbandspluralistisches und leistungsstaatliches Modell) vor. In seiner Zusammenfassung wird sogleich deutlich, dass er bei aller Bevorzugung des Systems der Subordination, wie es vor allen Dingen von Herbert Krüger vertreten wird, dennoch mit den bisher vorgelegten Theorien nicht zufrieden ist. An dieser Stelle wird deutlich, dass der Verfasser mit den folgenden zwei Kapiteln eine neue rechtsdogmatische Grundlegung für das Selbstbestimmungsrecht der Religionsgemeinschaften im Staatskirchenrecht beabsichtigt. Dieser Grundlegung dienen das zweite und dritte Kapitel.

Im zweiten Kapitel holt der Verfasser weit aus und ordnet das Selbstbestimmungsrecht der Völker in einen umfassenderen Kontext des Völkerrechts und der Menschenrechte ein. Das ist für die Begründung einer neuen staatlichen rechtlichen Theorie zweifelsohne sinnvoll. Ein Gliederungspunkt, der vielleicht besser als Exkurs gefasst und den recht theoretischen Erwägungen vorgeschaltet worden wäre, geht auf die säkularen geistesgeschichtlichen Hintergründe dieser Rechtsmaterie ein. Die rechtsphilosophischen Ausführungen zum Selbstbestimmungsrecht des Menschen stützen sich insbesondere auf die Darlegungen Immanuel Kants in seiner Metaphysik der Sitten, hier vor allen Dingen auf den dort niedergelegten so genannten kategorischen Imperativ, der in seinem Kerngehalt als Schrankenvorbehalt in Art. 2 I GG Eingang gefunden hat. An dieser Stelle hätte sich der Rez. wenigstens einen Seitenblick auf das personalistische Menschenbild des Christentums gewünscht, welches ohne Zweifel den philosophischen Hintergrund für die Gedanken von Immanuel Kant abgegeben hat. Das wäre an dieser Stelle nicht nur philosophisch-theologisches Beiwerk, sondern gerade bei einer staatskirchenrechtlichen Arbeit Fundament gewesen. Was nun das Selbstbestimmungsrecht der Völker anbelangt, fällt auf, dass der Verfasser sich zu dessen Herleitung nicht mehr nur auf einen Philosophen stützen kann. Zu Recht weist er darauf hin, dass dieses Thema in der rechtsphilosophischen Literatur nicht in der Tiefe durchdrungen ist, wie das Thema des Selbstbestimmungsrechts des Individuums. Im Endeffekt kommt der Verfasser zutreffend zu dem Ergebnis, dass das Selbstbestimmungsrecht der Völker im Kern auf das Selbstbestimmungsrecht des Menschen zurückzuführen ist.

Jetzt beginnt der Verfasser zum Kern seiner juristischen Fragestellung vorzudringen. Nach einigen methodischen Vorbemerkungen wendet er sich den Tatbestandsmerkmalen von Art. 137 III zu. Unter dem Begriff „selbständig“ versucht der Verfasser die Herkunft und die Bedeutung des Begriffs „Selbstbestimmungsrecht“ zu erhellen. Dabei geht er auf die rechtsgeschichtlichen Quellen seit 1848 ein. Eine besondere Rolle spielt hier die preußische Verfassung von 1850. Hinzu treten die Kulturkampfgesetze Bismarcks. Der Verfasser geht mit dem historischen Befund jedoch unkritisch und damit unhistorisch um. Bedenkt man den Zweck der Kulturkampfgesetzgebung ist dieser Umgang nicht unproblematisch.

In diesem Abschnitt bleibt zudem unberücksichtigt, dass das Selbstbestimmungsrecht der Religionsgemeinschaften nicht eine Erfindung des 19. Jahrhunderts ist, sondern in der Rechtstradition viel weiter zurückreicht. An dieser Stelle hätte es einer staatskirchenrechtlichen Arbeit gut getan, sich auch der staatskirchenrechtlichen Quellen zu versichern und hier den Nachweis zu führen, woher der Staat überhaupt zur Festlegung eines Selbstbestimmungsrechts der Religionsgemeinschaften gekommen ist und wie vor allem die katholische Kirche sich im wechselvollen Lauf der Geschichte die Autonomie des Staates aus ihrer ganz eigenen staatskirchenrechtlichen Perspektive abgerungen hat. In der hier vorliegenden Arbeit sieht es so aus, als habe der weltliche Staat unter Zuhilfenahme einiger philosophischer

Theorien dieses Rechts aus sich heraus hervorgebracht. Die sich anschließenden Ausführungen zum Selbstbestimmungsrecht und zu deren juristischer Auslegung erfolgen auf der Ebene des positiven Rechts. In diesem Kontext wäre ein Exkurs zum Selbstverständnis der Religionsgemeinschaften hilfreich gewesen, aus dem der Leser hätte entnehmen können, auf welcher Basis eben diese Religionsgemeinschaften ihr Selbstbestimmungsrecht gegenüber dem Staat reklamieren. Die Hineinnahme der historischen Entwicklung hätte das Bild abgerundet. So aber bleibt die Arbeit eine ausschließlich staatsrechtliche und weitgehend gegenwartsorientierte Betrachtung des komplexen Verhältnisses von Kirche und Staat und hier besonders des sensiblen Feldes der Autonomie der Kirchen gegenüber dem Staat.

Die Subsumption der weiteren Tatbestandsmerkmale von Art. 137 WRV erfolgt nach juristischer Methode präzise und daher geradezu ex natura rei zugleich unspektakulär. Dabei erfährt der Leser nichts, was nicht schon aus der Rechtsprechung des BVerwG zu und des BVerfG bekannt wäre. Das Besondere und Verdienstvolle der Arbeit besteht darin, am Beispiel der höchstrichterlichen Rechtsprechung zum Körperschaftsstatus der Zeugen Jehovas die Argumente der Rechtsprechung zu den Möglichkeiten und Grenzen dieses Selbstbestimmungsrechts zusammenzuführen. Für den kirchenrechtlich interessierten Leser ist dabei vor allen Dingen der Abschnitt über das Tatbestandsmerkmal: ihre Angelegenheiten von Interesse. Hier greift der Verfasser zur Beschreibung der Autonomie der Kirchen im katholischen Bereich auf drei Beispiele zurück. Das erste Beispiel befasst sich mit dem Kontrast zwischen dem weltlichen und dem katholischen Eheverständnis und der sich daraus ergebenden je eigenen Rechtsprechungszuständigkeit von Staat und Kirche. Die kanonistischen Darstellungen des Verfassers bleiben allgemein und zeigen, dass hier nicht der Schwerpunkt des Interesses liegt. Entsprechend mager stellt sich auch die in den Fußnoten verarbeitete Literatur dar. Das zweite Beispiel befasst sich mit dem kirchenpolitisch brisanten Thema: der Schwangerschaftskonfliktberatung und dem Ausstieg der katholischen Beratungsstellen aus dem staatlichen System. Bei der Darstellung der hier zu Grunde liegenden Sachverhalte beschränkt sich der Verfasser auf Zitationen nach der Frankfurter Allgemeinen Zeitung aus dem Jahr 1999. Hier wäre es sicherlich wissenschaftlich präziser gewesen, die über die Pressestelle der Deutschen Bischofskonferenz leicht verfügbaren Originalveröffentlichungen als Fundstellennachweise anzugeben (z.B. [http://www.dbk.de/...](http://www.dbk.de/)). Zudem ist bemerkenswert, dass der Verfasser mit keiner Silbe auf die durchaus streitig vorgetragenen theologischen und kanonistischen Begründungszusammenhänge eingeht, die letztendlich für und wider den Ausstieg aus der fraglichen Beratung vorgestellt worden sind. Auch bei seinem dritten Beispiel, dem Kirchenaustritt, macht es sich der Verfasser im Hinblick auf die Fülle der durchaus kontroversen kanonistischen Literatur sehr einfach, indem er lediglich das nur auf Grundwissenvermittlung ausgerichtete Lehrbuch von Richard Puza zitiert. Da hätte man sich gewünscht, dass der Autor wenigstens einen Blick in die einschlägigen Artikel des Handbuchs des katholischen Kirchenrechts 2. Auflage 1999 geworfen hätte. Er führt es ja im Literaturverzeichnis an. Dort hätte er die gesamte Bandbreite der Diskussion um den Kirchenaustritt auf engem Raum präsentiert gefunden und in seiner eigenen Arbeit entsprechend differenzierter darstellen können. Das Ergebnis seiner Untersuchungen hält der Verfasser im 4. Kapitel mit Folgerungen zum staatskirchenrechtlichen System fest. Hier fasst er noch einmal zusammen, warum er die bisher geläufigen Systeme als nicht zureichend erachtet, um das Verhältnis von Staat und Religionsgemeinschaften wirklichkeitsgetreu abzubilden. Den bisherigen Systemen stellt der Verfasser nunmehr seinen eigenen Entwurf zur Verhältnisbestimmung von Staat und Kirche gegenüber. Seine These lautet, dass es kein festes System zur Beschreibung von Recht und Freiheit im Staatskirchenrecht gebe, weil eben das Grundgesetz selbst ein solches nicht bein-

N haltet. Das Selbstbestimmungsrechts der Religionsgemeinschaften ist ein Rechtsinstitut sui iuris und nimmt zwischen dem Selbstbestimmungsrechts des Individuums und dem Selbstbestimmungsrecht der Völker eine Zwischenstellung ein. Zu seiner eigenen (positiv-rechtlichen) Ortsbestimmung bedarf das Selbstbestimmungsrecht der Religionsgemeinschaften aus juristischer Sicht der Vergewisserung durch die beiden anderen Rechte. Abschließend resümiert der Verfasser, dass Recht und Freiheit im System von Staat und Kirche einander bedingen. Recht sei eine Funktion von Freiheit und Freiheit eine Funktion des Rechts. Das ist purer Rechtspositivismus! An dieser Stelle hätte man sich wenigstens gewünscht, dass der Verfasser die anthropologische Dimension der freiheitlichen Existenz der Person wenigstens streift, wenn er schon auf die transzendente Dimension verzichten möchte. Dass die Arbeit im Positivismus stecken bleibt, liegt an ihrem systematischen Aufbau und der Tatsache, dass dabei rechtsgeschichtliche und kirchen- sowie theologiegeschichtliche Aspekte völlig ausgeblendet geblieben sind.

Im Hinblick auf eine abschließende Beurteilung dieser staatskirchenrechtlichen Dissertation ist festzuhalten, dass der Autor eine nach der juristischen Methode saubere Bearbeitung des Themas vorgelegt hat. Aus dieser Perspektive ist es auf jeden Fall ertragreich, dass sich der Verfasser um die systematische Ortsbestimmung des Selbstbestimmungsrechts der Religionsgemeinschaften verdient gemacht hat. Katholische Theologen oder auch Kirchenrechtler, die sich erwartungsvoll diesem Thema widmen, werden wegen der ausgesprochen dürftigen Bezüge zu Kirchengeschichte, katholischem Kirchenrecht und Geschichte des Kirchenrechts ein wenig enttäuscht sein. Weitaus größer wird aber wohl die Enttäuschung von evangelischer Seite ausfallen, da sie bei der rechtlichen Würdigung und bei der Wahl der Beispiele unberücksichtigt geblieben ist. Wer sich dem komplexen Verhältnis von Kirche und Staat in Deutschland zuwendet, sollte nicht auf einen Abriss der historischen Wirklichkeit und ihrer theologischen Begründungszusammenhänge verzichten.

Das hier besprochene Buch eignet sich zur Anschaffung für kirchenrechtliche Fachbibliotheken mit einem deutlichen staatskirchenrechtlichen Einschlag. Theologische Bibliotheken können auf die Anschaffung dieses Werkes bei einem Preis von fast EUR 80 vor allen Dingen unter Haushaltsgesichtspunkten verzichten. In juristischen Bibliotheken sollte das Werk einen festen Platz bekommen. Das gilt vor allen Dingen wegen der aus juristischer Perspektive methodisch sauberen Kommentierung der Rechtslage. Die Sprache des Verfassers ist klar und so beschaffen, dass auch der Leser ohne ein Experte des weltlichen Rechts zu sein, die Argumentation gut verfolgen kann.

Matthias Pulte